



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	0035/0071/2016
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	05.12.2016
Wahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder für die Leitung der Referate Recht, Umwelt und Personal sowie für Stadtentwicklung und Bauen		
Personalamt Verfasser: Renate Preuß		
Beratungsfolge	19.12.2016 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Für die Durchführung der Wahlen wurde ein Wahlausschuss gebildet bestehend aus:

1.
2.
3.

Die Wahlverfahren brachten folgende Ergebnisse:

1. Wahl der Leitung des Referats für Stadtentwicklung und Bauen als berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Die durchgeführte Wahl, bei der Stadträte anwesend waren, brachte folgendes Ergebnis

- Stimmen für Herrn Markus Kühne
-Stimmen für

Vorbehaltlich der Wahl von Herrn Kühne durch den Stadtrat:

Herr Kühne wird als berufsmäßiges Stadtratsmitglied ab 01.01.2018 erneut für die Dauer von 6 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Ernennung erfolgt vor Beginn der neuen Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

2. Wahl der Leitung des Referats für Recht, Umwelt und Personal als berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Die durchgeführte Wahl, bei der Stadträte anwesend waren, brachte folgendes Ergebnis

- Stimmen für Herrn Dr. Bernhard Mitko
-Stimmen für

Vorbehaltlich der Wahl von Herrn Dr. Mitko durch den Stadtrat:

Herr Dr. Mitko wird als berufsmäßiges Stadtratsmitglied ab 01.04.2018 erneut für die Dauer von 6 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Ernennung erfolgt vor Beginn der neuen Amtszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sachstandsbericht:

Die Wahlperiode des berufsmäßigen Stadtrats Markus Kühne endet zum 31.12.2017, die des berufsmäßigen Stadtrats Dr. Bernhard Mitko zum 31.03.2018.

Beide erfüllen weiterhin die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied.

Nach Art. 17 Abs. 2 KWBG sind berufsmäßige Stadtratsmitglieder verpflichtet, nach Ende der Amtszeit das Amt erneut zu übernehmen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die weitere Amtszeit beginnt bei Wiederwahl nach Ablauf der vorausgegangenen Wahlperiode und dauert 6 Jahre.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds sind Bewerber und Bewerberinnen durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt (Art. 12 Abs. 1 KWBG). Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn keine geeigneten Bewerber zur Verfügung stehen oder zu erwarten ist, dass sich besser geeignete Kandidaten bewerben.

Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 einstimmig beschlossen, die jeweiligen Wahlverfahren der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Referate für Recht, Umwelt und Personal sowie Stadtentwicklung und Bauen ohne vorherige Stellenausschreibung mit den jeweiligen Amtsinhabern als jeweils einzige Kandidaten durchzuführen.

Dennoch ist es möglich, weitere geeignete Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

Die Wahl erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 40 Satz 1, 41 Abs. 1, 51 Abs. 3 und 4 GO). Demnach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Gleiches gilt für Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen (§ 27 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg). Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Für die Durchführung der Wahlen empfiehlt sich, einen Wahlausschuss aus mindestens 3 Personen zu bilden.

Michael Cerny
Oberbürgermeister